



Bewerbung zur
Vergabe der Pirschbezirke
bei der Stadt Schmallenberg

Die Stadt Schmallenberg vergibt im Zuge eines Bewerbungsverfahrens Pirschbezirke.
Dazu füllen Sie bitte folgendes Formular aus:

Name, Vorname:

Straße:

Ort:

Bitte kreuzen Sie den entsprechenden Pirschbezirk an und bewerben sich damit verbindlich
um folgende Pirschbezirke:
(die genaue Beschreibung der Pirschbezirke entnehmen Sie bitte der Anlage)

Revier Bad Fredeburg; Pirschbezirk Kahlenberg Nord-West; Größe 53 ha

Revier Bödefeld; Pirschbezirk Hollenhaus; Größe 71 ha

Bitte machen sie noch folgende Angaben zu Ihrer Person:

Wie alt sind Sie:

Wie viele Jahresjagdscheine haben Sie bis
jetzt gelöst?

Wie viele Kilometer liegen durchschnittlich
zwischen Ihrem Wohnort und dem
Pirschbezirk?

Besitzen Sie einen brauchbaren und
geprüften Jagdhund?

ja

nein

Können Sie besondere Referenzen
nachweisen?

Bei der Entscheidung über die Vergabe werden je nach Bewerberlage diese Kriterien berücksichtigt.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen zur Ausübung der Jagd erfülle, mir die Inhalte des Musterjagderlaubnisvertrages sowie der Anlage zum Jagderlaubnisvertrag bekannt sind und ich deren Inhalte im Falle eines Vertragsabschlusses als verbindlich anerkenne.

Ort und Datum

Unterschrift

Telefon

Mobiltelefon

Email-Adresse

Die Bewerbung bitte ich bis zum **27.02.2026 10:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Schmallenberg, Stadtforst, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg oder per Email: stadtforst@schmallenberg.de einzureichen.



Pirschbezirksbeschreibung

Stadtforstbetrieb der Stadt Schmallenberg

Revier:	Bödefeld
Pirschbezirk:	Hollenhaus
Fläche:	71 ha
Beschreibung/Lage:	Pirschbezirk befindet sich nordwestlich der Ortschaft Bödefeld
Besonderheit:	Touristisch erschlossen, Naturschutzgebiet Hollenhaus,
Bestockung:	20 % Laubholz, 80 % Nadelholz, 2 ha Kalamitätsfläche
Gelände:	hängig, teilw. sehr schroffe Hänge

Vorkommende Wildarten: Rehwild, Schwarzwild, Rot- und Muffelwild als sporadisches Wechselwild

Abschussfreigabe:

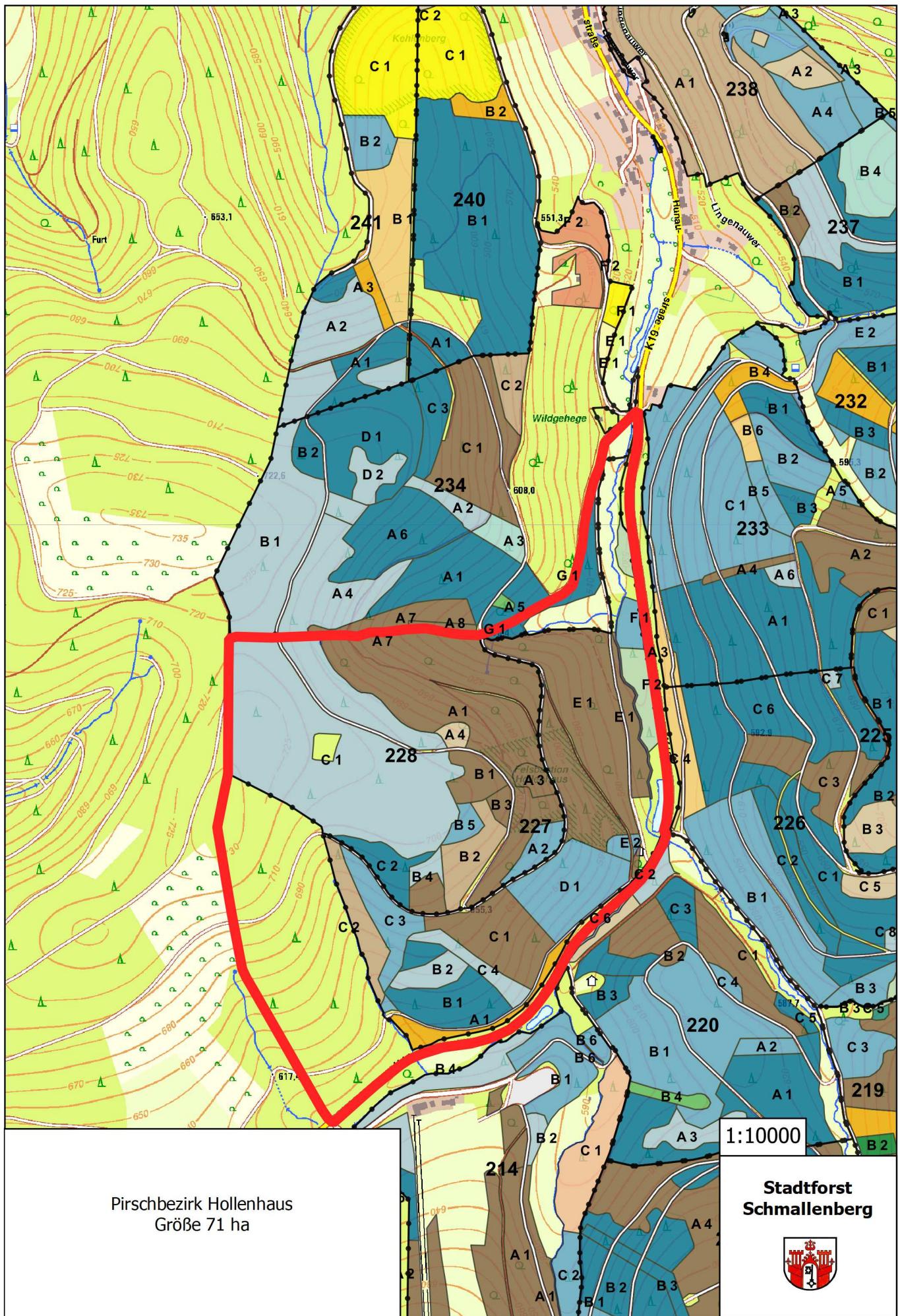
Rotwild	Hirsche; 1 Stück (max. 3. Kopf) im Gruppenabschuss
	weibl. Rotwild / Kälber 1 Stück

Rehwild	Böcke; Zielabschuss 3 Stücke
	weibl. Rehwild / Kitze; Zielabschuss 3 Stücke

Schwarzwild	Keiler
	Bachen; Überläufer; Frischlinge (keine führenden Bachen)

sonstiges Wild	Muffelwild gemäß Gruppenabschuss, Waschbär
----------------	--

Preis: 22.50 €zzgl. gesetzl. MwSt./ha





Pirschbezirksbeschreibung

Stadtforstbetrieb der Stadt Schmallenberg

Revier: Bad Fredeburg

Pirschbezirk: Kahlenberg Nord-West

Fläche: 53 ha

Beschreibung/Lage: Pirschbezirk befindet sich nordöstlich von Bad Fredeburg

Besonderheit: Touristisch erschlossen

Bestockung: 45 % Laubholz, 55 % Nadelholz, 5 ha Kalamitätsfläche

Gelände: leichte Hanglage

Vorkommende Wildarten: Rehwild, Schwarzwild und Rotwild als sporadisches Wechselwild

Abschussfreigabe:

Hirsche; 1 Stück (max. 3. Kopf) im Gruppenabschuss

Rotwild

weibl. Rotwild / Kälber 1 Stück

Rehwild

Böcke; Zielabschuss 2 Stücke

weibl. Rehwild / Kitze; Zielabschuss 3 Stücke

Schwarzwild

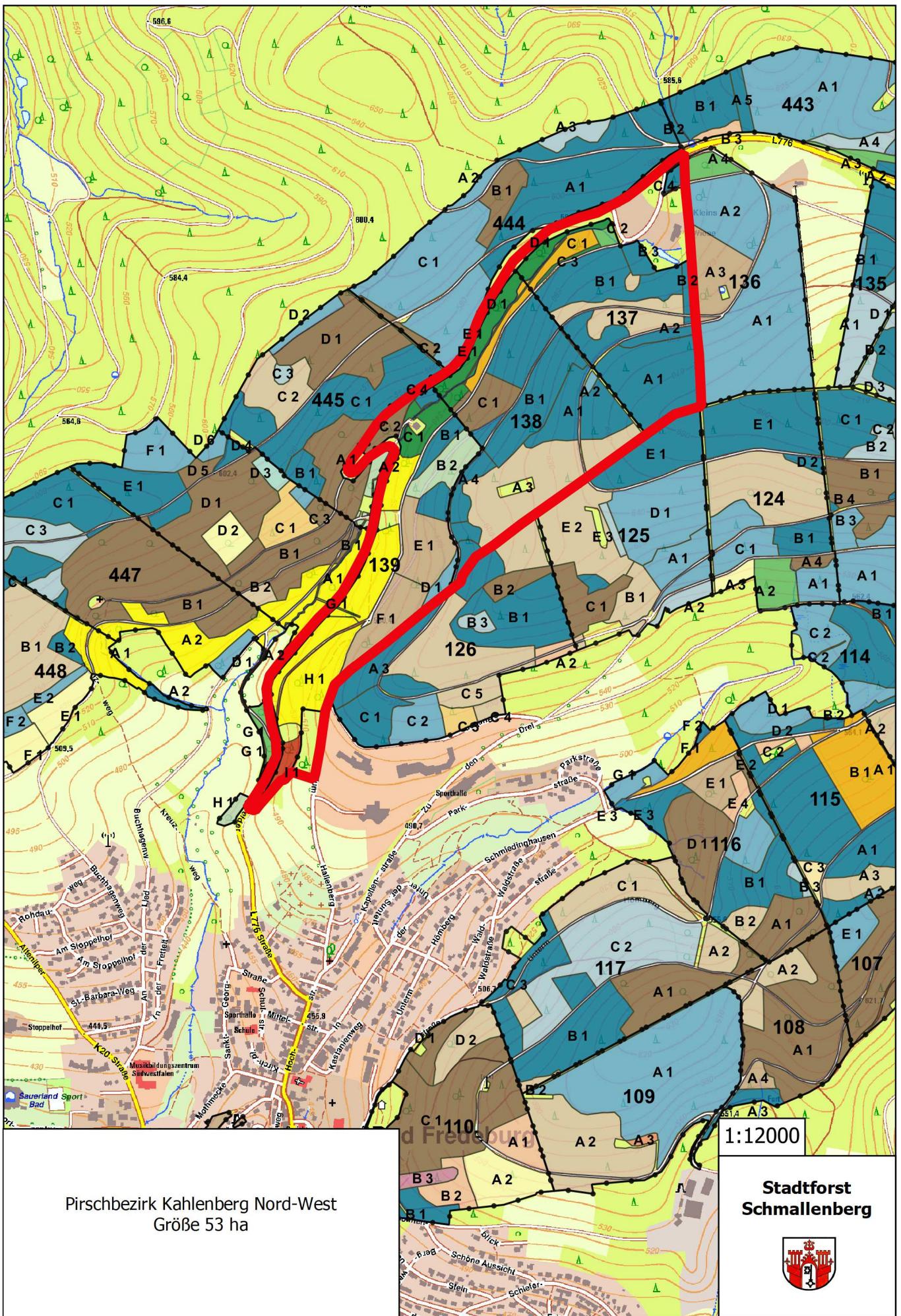
Keiler

Bachen; Überläufer; Frischlinge (keine führenden Bachen)

sonstiges Wild

Waschbär

Preis: 20,50 €zzgl. gesetzl. MwSt./ha





Jagderlaubnisvertrag über die Beteiligung am Abschuss

-Vergabe des Pirschbezirkes Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.-

Zwischen
der Stadt Schmallenberg vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klicken oder tippen Sie hier, um
Text einzugeben.

- nachfolgend Stadt genannt-

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

-nachfolgend Pirschbezirksinhaber genannt-

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd in der Stadt Schmallenberg dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.

Die Erreichung dieses Ziels ist vorrangig, erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald-insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirksinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit vom 15. April bis 31. Dezember 2026 im Bereich des Stadtforstes Schmallenberg die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk umfasst die forstlichen Abteilungen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.ggf. teilweise, mit einer Fläche von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.ha. Er führt die Bezeichnung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Die Karte zum Pirschbezirk ist Gegenstand des Vertrages.

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.
- Die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist erlaubt.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

- Rehwild unbegrenzt, mindestens 1 Stück Rehwild je volle 10 ha Pirschbezirksfläche, Geschlechterverhältnis soweit möglich 1:1;
- Schwarzwild unbegrenzt A U S S E R führende Bachen und Überläuferbachen;
- Rot- und Muffelwild gemäß des abschussplanes des Jagdbezirkes

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagd Jahr sind möglich.

Alle abgegebenen Schüsse sind dem zuständigen Revierleiter umgehend zu melden.

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Einen Pauschalpreis von	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Ergibt bei einer Fläche von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. ha insgesamt	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
die Summe von	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Im Pauschalpreis einbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, die Jagdbetriebskostenbeiträge für freigegebenes Wild sowie der Wert des Wildbrets des freigegebenen Wildes.

Der Pauschalpreis wird in Rechnung gestellt und ist spätestens bis zum 15. April des Jagdjahres auf das Konto der Stadt Schmallenberg DE18 4665 0005 1586 0000 42 der Sparkasse Mitten im Sauerland (WELADED1ARN) zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v. H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Stadt zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Die Stadt Schmallenberg und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die der/den Pirschbezirksinhabern im Zusammenhang mit der Jagdausübung entsteht/en.

§ 6

Der Pirschbezirksinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Stadt Schmallenberg) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt der Stadt von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirksinhaber erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber“ durch seine/ihre Unterschrift/en anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigte(r) noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

Abweichend von § 1 Satz 1 wird der Pirschbezirk ab dem 1. November durch die Stadt mit bejagt, wenn bis zum 31. Oktober weniger als zwei Drittel des weiblichen Schalenwildes (ohne optionale Freigabe und Schwarzwild) erlegt ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt die Stadt dem Pirschbezirksinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der Pirschbezirksinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirksinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJJ verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirksinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr Stadtforstamtmann Bröker. Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Rathaus Telefon 02972 / 980401 zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch die Stadt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras ist nicht erlaubt.

Der Betrieb einer Kirrung ist nur in der Hauptjagdzeit von August bis Dezember und nur mit Zustimmung des Revierleiters zulässig; eine etwaige Zustimmung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Für die Stadt Schmallenberg

(Ort, Datum)

Unterschrift

Für den Pirschbezirksinhaber

(Ort, Datum)

Unterschrift

Anlage zum JAGDERLAUBNISVERTRAG für Pirschbezirke bei der Stadt Schmallenberg

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung ist der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirksinhaber gestattet ist, oblieget der Stadt Schmallenberg. Dem Pirschbezirksinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden. Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.
3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen. Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.11. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten weiblichen Abschusses bzw. des Mindestabschusses beim Rehwild erfüllt wurde. Der Pirschbezirk wird in Ansitzdrückjagden mit einbezogen. Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben der Stadt Schmallenberg, insbesondere die Abschussvorgaben erfüllt werden.
4. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.
5. Die Fallenjagd ist nicht gestattet.
6. Dem Pirschbezirksinhaber sind Wildfütterung verboten.
7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen. Ausnahmen hierzu können vom Revierleiter festgelegt werden.
8. Das vom Pirschbezirksinhaber erlegte Schalenwild wird diesem nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet.
9. Wird vom Pirschbezirksinhaber ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb des Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.
10. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Der Pirschbezirksinhaber ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
11. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.
12. Die Trophäen und / oder (Unter-)Kiefer sind auf Kosten des Pirschbezirksinhabers entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.

13. Der Pirschbezirksinhaber wird durch den Revierleiter in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Der Pirschbezirksinhaber erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung.
14. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirksinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.
15. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag des Pirschbezirksinhabers möglich.
16. Die Verwendung bleifreier Munition ist Pflicht.

ENTWURFT